

The Names
“Israel” and “Sara”
from the Holocaust

Aaron Demsky

Reichsgesetzblatt

1033

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 18. August 1938	Nr. 130
Tag	Inhalt	Seite
17. 8. 38	Gesetz über eine Vereinigung alter Schulden	1033
17. 8. 38	Gesetz über die Aufhebung des Amtsgerichts Wuppertal-Barmen	1038
17. 8. 38	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Darlehen zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung	1039
17. 8. 38	Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Lande Österreich	1039
17. 8. 38	Verordnung zur Einführung der landwirtschaftlichen Marktorbnuung im Lande Österreich	1041
17. 8. 38	Verordnung über Solländerungen	1043
17. 8. 38	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen	1044

17. 8. 38 Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

die bei der erzwungenen Vermögensauflösung nicht getilgt werden konnten, sollen sie nicht getilgt werden, sich eine neue Lebensstellung aufzubauen und zu einer angemessenen Lebenshaltung zu gelangen. Das ist zu erreichen, wenn Gläubiger und Schuldner aufeinander die Rücksicht nehmen, die sie sich als Glieder der Volksgemeinschaft schuldig sind. Gläubiger und Schuldner sollen gemeinsam dahin wirken, daß die Belastung des Schuldners mit den alten Schulden seiner Leistungsfähigkeit angepaßt wird. Soweit der Schuldner eine alte Schuld nicht tilgen kann, soll der Gläubiger die Forderung als wertlos abschreiben.

Um eine Vereinigung der noch nicht erledigten alten Schulden nach diesen Grundsätzen herbeizuführen und dabei den Beteiligten, die auf dem Wege der gütlichen Einigung nicht zum Ziele kommen, die Hilfe des Richters zur Verfügung zu stellen, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Nach diesem Gesetz können die alten Schulden derjenigen bereinigt werden, die infolge der Wirtschaftsnote vor der Machtübernahme oder infolge ihres Einflusses für die Bewegung bei der Ausübung eines selbständigen Berufs vor dem 1. Januar 1934 wirtschaftlich zusammengebrochen sind. Voraussetzung für die Schuldbereinigung ist, daß der Schuldner im Konkurs, infolge Anordnung der Zwangsversteigerung seines Grundbesitzes oder seines

Schiffs oder wegen sich häufender Zwangsvollstreckungen in sein bewegliches Vermögen die wirtschaftliche Grundlage seiner selbständigen Lebenshaltung zur Befriedigung seiner Gläubiger hingegeben hat.

(2) Auch wer nicht einen selbständigen Beruf ausübt hat, kann eine Vereinigung seiner alten Schulden erlangen, wenn er aus den im Abs. 1 Satz 1 genannten Gründen vor dem 1. Januar 1934 sein Eigenheim oder sonstigen Haus- und Grundbesitz infolge Anordnung der Zwangsversteigerung verloren hat.

Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen*).

Vom 17. August 1938.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 9) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Juden dürfen nur solche Vornamen beigelegt

gebiet beurkundet, so ist die dem Standesbeamten zu erstattende Anzeige an den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin zu richten. Hat der Anzeigepflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so ist die im Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Anzeige an Stelle der Ortspolizeibehörde

§ 2

(1) Soweit Juden andere Vornamen führen, als sie nach § 1 Juden beigelegt werden dürfen, müssen sie vom 1. Januar 1939 ab zusätzlich einen weiteren Vornamen annehmen, und zwar männliche Personen den Vornamen Israel, weibliche Personen den Vornamen Sara.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

Frankfurt (Main), den 13./i. 39.

Für die heute für den Ernst, Walter, Erwin Zimmer
beantragte Kennkarte wurde eine Verwaltungsgebühr von 3 — RM unter Verw.-Geb.-Buch Nr. 5265
vereinnahmt. Die entsprechende(n) Verwaltungsgebührenmarke(n) ist (sind) hierunter entwertet.

Diese Bescheinigung ist dem Einzahler als Quittung auszuhändigen und muß der Paßstelle bei
der Abholung der Kennkarte vorgelegt werden.



[Die Gebühr für die Ausstellung einer Kennkarte beträgt im allgemeinen 3.— RM. Dieser Betrag ermäßigt sich auf 1.— RM, wenn eine vorhandene Kennkarte, die noch eine Geltungsdauer von mehr als 2 Jahren hat, durch eine neue Kennkarte ersetzt wird, weil sich der Name oder Beruf des Inhabers geändert hat. Desgleichen beträgt die Gebühr nur 1.— RM, wenn die Kennkarte von männlichen deutschen Staatsangehörigen, die nicht Juden sind, aus Anlaß des Eintritts in das Wehrpflichtverhältnis beantragt wird.]

Frankfurt (Main), den 13. i. 39.

Für die heute für den Heinrich Fernal Zimmer
beantragte Kennkarte wurde eine Verwaltungsgebühr von 3- RM unter Verw.-Geb.-Buch Nr. 5263
vereinnahmt. Die entsprechende(n) Verwaltungsgebührenmarke(n) ist (sind) hierunter entwertet.

Diese Bescheinigung ist dem Einzahler als Quittung auszuhändigen und muß der Paßstelle bei
der Abholung der Kennkarte vorgelegt werden.



[Die Gebühr für die Ausstellung einer Kennkarte beträgt im allgemeinen 3.— RM. Dieser Betrag ermäßigt sich auf 1.— RM, wenn eine vorhandene Kennkarte, die noch eine Geltungsdauer von mehr als 2 Jahren hat, durch eine neue Kennkarte ersetzt wird, weil sich der Name oder Beruf des Inhabers geändert hat. Desgleichen beträgt die Gebühr nur 1.— RM, wenn die Kennkarte von männlichen deutschen Staatsangehörigen, die nicht Juden sind, aus Anlaß des Eintritts in das Wehrpflichtverhältnis beantragt wird.]

Frankfurt (Main), den 13. i. 39.

Für die heute für den Lilli Noor Zimmer geb. Wertheimer
beantragte Kennkarte wurde eine Verwaltungsgebühr von 3.- RM unter Verw.-Geb.-Buch Nr. 5264
vereinnahmt. Die entsprechende(n) Verwaltungsgebührenmarke(n) ist (sind) hierunter entwertet.

Diese Bescheinigung ist dem Einzahler als Quittung auszuhandigen und muß der Paßstelle bei
der Abholung der Kennkarte vorgelegt werden.



[Die Gebühr für die Ausstellung einer Kennkarte beträgt im allgemeinen 3.— RM. Dieser Betrag ermäßigt sich auf 1.— RM, wenn eine vorhandene Kennkarte, die noch eine Geltungsdauer von mehr als 2 Jahren hat, durch eine neue Kennkarte ersetzt wird, weil sich der Name oder Beruf des Inhabers geändert hat. Desgleichen beträgt die Gebühr nur 1.— RM, wenn die Kennkarte von männlichen deutschen Staatsangehörigen, die nicht Juden sind, aus Anlaß des Eintritts in das Wehrpflichtverhältnis beantragt wird.]



Ehefrau



Lichtbild

Unterschrift des Papihabers

Israel Schulin Pekar

und seiner Ehefrau

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber die durch das obenstehende Lichtbild dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig voll-



Wien, den

6. Dez. 1939

P. A. Habermüller

PERSONENBESCHREIBUNG

Ehefrau

Beruf *Rentner*
 Geburtsort *Sadagura*
 Geburtstag *23. 1. 1885*
 Wohnort *Wien*
 Gestalt *mittel*
 Gesicht *oval*
 Farbe der Augen *blau*
 Farbe des Haares *grünlich*
 Besond. Kennzeichen *?*

KINDER

Name	Alter	Geschlecht

Men's Names

Abel, Abieser, Abimelech
 Abner, Absalom, Ahab,
 Ahsia, Ahasver, Akiva,
 Amon, Anschel, Aron, Asahe,
 Asaria, Ascher, Asriel, Assur,
 Athalja, Avigdor, Avrum,
 Bachja, Barak, Baruch,
 Benaja, Berek, Berl, Boas,
 Bud,
 Chaggai, Chai, Chajin,
 Chamor, Chananja, Chanoch,
 Chaskel, Chava, Chiel,
 Dan, Denny,
 Efim, Efraim, Ehud, Eisig, Eli,
 Elias, Elihu, Eliser, Eljekim,
 Elkan, Enoch, Esau, Esra,
 Ezechiel,
 Faleg, Feibisch, Feirel, Feitel,
 Feivel, Feleg,
 Gad, Gdaleo, Gedalja,
 Gerson, Gideon,
 Habakuk, Hagai, Hemor,
 Henech, Herodes, Heseckiel,
 Hillel, Hiob, Hosea,
 Isaac, Isai, Isachar, Isbeseth,
 Isidor, Ismael, Israel, Itzig,
 Jechiel, Jaffe, Jakar, Jakusiel,
 Jecheskel, Jechiel, Jehu,
 Jehuda, Jehusiel, Jeremia,
 Jerobeam, Jesaja, Jethro,

Jiftach, Jizchak, Joab,
 Jochanan, Joel, Jomteb, Jona,
 Jonathan, Josia, Juda,
 Kainan, Kaiphas, Kaleb,
 Korach,
 Laban, Lazarus, Leev, Leiser,
 Levi, Levek, Lot, Lupu,
 Machol, Maim, Malchisua,
 Maleachi, Manasse,
 Mordochai, Mechel,
 Menachem, Moab, Mochain,
 Mordeschaj, Mosche, Moses,
 Nachschon, Naum, Nazary,
 Nehab, Nehemia, Niesim,
 Noa, Nochem,
 Obadja, Orev, Oscher,
 Osias,
 Peisach, Pinchas, Pinkus,
 Rachmiel, Ruben,
 Sabbatai, Sacher, Sallum,
 Sally, Salo, Salomon,
 Salusch, Samaja, Sami,
 Samuel, Sandel, Saudik,
 Saul, Schalom, Schaul,
 Schinul, Schmul, Schneur,
 Schoachana, Scholem,
 Sebulon, Semi, Sered, Sicheim,
 Sirach, Simson,
 Teit, Tevele,
 Uri, Uria, Uriel,
 Zadek, Zedekia, Zephania, Zeruja, Zevi,

ניתוח השמות - Analysis

שמות מקראיים ושינוייהם

Biblical names and derivatives

שמות עבריים בתר-מקראיים

Late Hebrew names

שמות גנאי מקראיים

Pejorative (biblical) names

שמות בידיש

Yiddish names

שמות לא יהודיים

Gentile names

Women's Names

Abigail.

Bascheva, Baile, Bela, Bescha,

Bihri, Bilha, Breine, Brieve,

Brocha,

Chana, Chava, Cheiche,

Cheile, Chinke,

Deiche, Devoaara, Driesel,

Egele,

Faugel, Feigle, Feile,

Fradchen, Fradel, Frommet,

Geilchen, Gelea, Ginendel,

Gittel, Gole,

Hadassa, Hale, Hannach,

Hitzel,

Jachet, Jachevad, Jedidja,

Jente, Jezabel, Judis, Jyske,

Lyttel,

Keile, Kreindel,

Keile, Kreindel,

Lana, Leie, Libsche, Libe,

Livie,

Machle, Mathel, Milkele,

Mindel,

Nacha, Nachme,

Peirche, Pesschen, Pesse,

Pessel, Pirle,

Rachel, Rause, Rebekka,

Rechel, Reha, Reichel, Reisel,

Reitzge, Reitzsche, Rivi,

Scheine, Scheva, Schlameche,

Semche, Simche, Slove,

Sprinze,

Tana, Telze, Tirze, Treibel,

Zerel, Zilla, Zimle, Zine,

Zipora, Zirel, Zorthe,

ניתוח השמות - Analysis

שמות מקראיים ושינויים

Biblical names and derivatives

שמות עבריים בתר-מקראיים

Late Hebrew names

שמות גנאי מקראיים

Pejorative (biblical) names

שמות בידיש

Yiddish names

שמות לא יהודיים

Gentile names

Everyone Has a Name \ Zelda

Everyone has a name
given to him by God
and given to him by his parents

Everyone has a name
given to him by his stature
and the way he smiles
and given to him by his clothing

Everyone has a name
given to him by the mountains
and given to him by his walls

Everyone has a name
given to him by the stars
and given to him by his neighbors

Everyone has a name
given to him by his sins
and given to him by his longing

Everyone has a name
given to him by his enemies
and given to him by his love

Everyone has a name
given to him by his feasts
and given to him by his work

Everyone has a name
given to him by the seasons
and given to him by his blindness

Everyone has a name
given to him by the sea and
given to him
by his death.



לכל איש יש שם \ זלדה

לכל איש יש שם
שנתן לו אלוהים
ונתנו לו אביו ואימו

לכל איש יש שם
שנתנו לו קומתו ואופן חיכוכו
ונתן לו האריג

לכל איש יש שם
שנתנו לו ההרים
ונתנו לו כתליו

לכל איש יש שם
שנתנו לו המזלות
ונתנו לו שכניו

לכל איש יש שם
שנתנו לו חגיו
ונתנה לו מלאכתו

לכל איש יש שם
שנתנו לו תקופות השנה
ונתן לו עיורונו

לכל איש יש שם
שנתן לו הים
ונתן לו מותו .